

**Satzung
für den Integrationsbeirat
der Stadt Plattling
Vom 22. April 2010**

Die Stadt Plattling erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Beirat für Integration

Die Stadt Plattling bildet im Interesse guter menschlicher Beziehungen zwischen den in der Stadt lebenden Bürger/innen mit und ohne Migrationshintergrund und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung mit Migrationshintergrund einen Beirat für Integration. Unter Bürger/innen mit Migrationshintergrund sind zu verstehen: ausländische Mitbürger/innen, Spätaussiedler/innen und eingebürgerte, ehemalige ausländische Mitbürger/innen.

§ 2

Aufgaben und Rechte

- (1) Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der Bürger/innen mit Migrationshintergrund gegenüber der Stadt Plattling und der Öffentlichkeit zu vertreten und den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen zu beraten, welche die Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Plattling allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Plattling gehören.

Der Integrationsbeirat kann dazu Anträge stellen, sowie Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben. Es soll darüber hinaus die Verbindung der Bevölkerungsgruppen mit und ohne Migrationshintergrund fördern.

Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten gehört nicht zu den Aufgaben des Beirates für Migration und Integration.

- (2) Der Stadtrat bzw. die zuständige Stelle gemäß § 11 Abs. 2 haben Anträge und Empfehlungen des Integrationsbeirats innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln.

- (3) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Integrationsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht. Zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die Angelegenheiten nach Abs. 1 behandeln, wird die/der Vorsitzende des Integrationsbeirats hinzugezogen. Ihr/Ihm kann zu diesem Tagesordnungspunkt entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates ein Rederecht eingeräumt werden.

§ 3

Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Integrationsbeirates sind verpflichtet, die Arbeit des Beirates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder können ihr Amt nur aus einem wichtigen Grund niederlegen.
- (2) Auf Antrag des Integrationsbeirates kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an drei Sitzungen ohne Entschuldigung nicht teilgenommen hat.
- (3) An die Stelle des zurückgetretenen/abberufenen Mitglieds tritt die/der Stellvertreter/in.

§ 4

Zusammensetzung

- (1) Dem Integrationsbeirat gehören die Vertreter/innen der Bevölkerung mit Migrationshintergrund aufgegliedert nach Herkunftsgruppen als stimmberechtigte Mitglieder an, sowie sonstige an Integrationsarbeit interessierte Personen.
- (2) Der Beirat besteht aus 6 - 9 stimmberechtigten Mitgliedern.

Die verschiedenen Herkunftsgruppen werden dabei wie folgt berücksichtigt:

Osteuropa (ehemalige Sowjetunion)	bis zu	2 Vertreter/innen
Balkan (mit ehem. Jugoslawien)		2 Vertreter/innen
Türkei		2 Vertreter/innen
Afrika		1 Vertreter/in
Asien (mittlerer u. ferner Osten)		1 Vertreter/in
Sonstige		1 Vertreter/in

- (3) Der Integrationsbeirat kann je nach Beratungspunkten beratende Personen aus den Behörden wie z. B. Arbeitsamt, Sozialamt, Polizei, Schulamt usw. oder anderen Einrichtungen wie z. B. Caritas, BRK oder auch von Vereinen hinzu ziehen.

§ 5

Delegation/Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und jeweils ein/e Stellvertreter/in werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Migrantenselbstorganisationen durch Beschluss benannt. Fehlen in den Herkunftsgruppen Selbstorganisationen, werden Einzelpersonen aus diesen Herkunftsgruppen nach dem bestehenden Verteilungsschlüssel in der konstituierenden Sitzung des Integrationsbeirat hinzuberufen. Wenn kein/e Vertreter/in der Herkunftsgruppen gefunden werden kann, bleibt der Platz unbesetzt, bis ein/e Vertreter/in gefunden ist.
- (2) Der Stadtrat entsendet je ein Mitglied pro Fraktion für die Dauer der Amtszeit als beratende Mitglieder in den Integrationsbeirat und benennt jeweils eine/n Stellvertreter/in.

§ 6

Amtszeit

Die Amtszeit des Beirates für Migration und Integration ist identisch mit der Amtszeit des Stadtrates.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Integrationsbeirat wählt in geheimer Wahl eine Sprecherin/einen Sprecher und zwei Stellvertreter/innen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder und aus verschiedenen Herkunftsgruppen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese bilden den Vorstand.
- (2) Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte für den Integrationsbeirat wahr und hat die Aufgabe, die Sitzungen des Beirats einzuberufen, vorzubereiten und zu leiten. Die erste Sitzung wird vom Ersten Bürgermeister einberufen und bis zur Wahl einer Sprecherin/eines Sprechers geleitet.

- (3) Der Vorstand kann im Rahmen der Aufgaben des Integrationsbeirat Presse-erklärungen abgeben, Resolutionen beschließen und in sonstiger Weise gegenüber der Öffentlichkeit Stellung nehmen, wenn eine Einberufung des Integrationsbeirates aus Zeitgründen nicht möglich ist.
- (4) Der Vorstand informiert den Integrationsbeirat über seine Tätigkeit in der jeweiligen folgenden Beiratssitzung.
- (5) Die Sprecherin/Der Sprecher vertritt den Integrationsbeirat nach außen.

§ 8

Arbeitsgruppen

Der Integrationsbeirat kann Arbeitsgruppen bilden. Jede Arbeitsgruppe bestimmt ihre Sprecherin/ihren Sprecher.

§ 9

Ehrenamt

Die Tätigkeit des Integrationsbeirates ist ehrenamtlich.

§ 10

Haushaltsmittel

- (1) Der Integrationsbeirat verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt Plattling gewährten Haushaltsmittel. Über deren Verwendung kann die Stadt Plattling Nachweise verlangen.
- (2) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt der Stadt Plattling.

§ 11

Geschäftsgang

- (1) Die Sprecherin/Der Sprecher beruft den Integrationsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens dreimal jährlich zur Sitzung ein.

- (2) Der Erste Bürgermeister benennt eine städtische Stelle als Anlaufstelle für den Beirat (u. a. Postadresse).
- (3) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Plattling in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Die Verhandlungssprache ist deutsch.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plattling, 22. April 2010

Erich Schmid
Erster Bürgermeister